

An Herrn SC  
DI Dr. Leopold Zahrer  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Wien, am 11.04.2011

**Betreff: Stellungnahme des ÖWAV-AA „Aerobe Abfallbehandlung“ zum Begutachtungsentwurf des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Zahrer!

Der ÖWAV-Arbeitsausschuss „Aerobe Abfallbehandlung“ erlaubt sich zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 (BAWP 2011) Stellung zu nehmen. Einführend bedankt sich der Arbeitsausschuss, dass Teile des ÖWAV-Positionspapiers zu den „Behandlungsgrundsätzen für biogene Abfälle“ in Kapitel 5 des vorliegenden Entwurfs Berücksichtigung gefunden haben. An dieser Stelle wollten wir aber auch unsere Enttäuschung zum Ausdruck bringen, dass in Kapitel 3 des BAWP 2011 auf unsere Anregungen in keinerlei Weise eingegangen wurde. Dies führt zu einer weiteren Verunsicherung des Lesers durch Verwendung unterschiedlicher Bezeichnungen für die selben Begriffe in den beiden Kapiteln.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass aufgrund der umfangreichen Gliederung und Aufteilung der für die biologische Behandlung relevanten Inhalte im BAWP 2011 nicht im Detail auf jedes Kapitel eingegangen werden kann. Die folgenden Anmerkungen wurden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit auf die aus unserer Sicht wichtigsten Kapitel bezogen:

**Ad. Kapitel 3 „Betrachtung ausgewählter Abfallströme“**

Wie bereits im ÖWAV-Positionspapier zum Behandlungsgrundsatz für biogene Abfälle im Juni 2010 angemerkt, wird grundsätzlich ersucht die ausgewählten Abfallgruppen „Getrennt gesammelte biogene Abfälle“, „Eigenkompostierung in Hausgärten“, „Grünabfälle“ und „Küchen- und Kantinenabfälle“ an die Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. 570/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2008 bzw. der ÖNORM S 2201 „Biogene Abfälle – Qualitätsanforderungen“ anzupassen.

Explizit hat der Arbeitsausschuss folgende Verbesserungsvorschläge:

- Ist aufgrund der gewachsenen Strukturen des BAWP und den bereits erfolgten Mengenerhebungen des UBA für den BAWP 2011 eine Anpassung an die Abfallverzeichnisverordnung nicht mehr möglich, ist - um Verwechslungen mit der Nomenklatur der Abfallverzeichnisverordnung zu vermeiden - anstelle des Begriffs „ausgewählte Abfallgruppen“ der Begriff „**ausgewählte Abfallströme**“ durchgängig zu verwenden.
- Die „**Eigenkompostierung in Hausgärten**“ (Kapitel 3.7.) ist in jedem Fall nicht mehr als eigener Abfallstrom auszuweisen, da diese gemäß Abfallverzeichnisverordnung nicht definiert ist. Dieser Abfallstrom sollte in die bestehende Abfallgruppe „getrennt gesammelte biogene Abfälle aus...“ (Kapitel 3.6.) subsummiert und in einem entsprechenden Unterkapitel mengenmäßig als vermiedener Abfallstrom angeführt werden.

- Der Begriff „**Grünabfälle**“ (**Kapitel 3.8.**) findet sich in keiner Verordnung bzw. Richtlinie wieder. Der Abfallstrom „Grünabfälle“ sollte daher durch den Ausdruck „**Abfälle aus dem Grünflächenbereich**“ ersetzt werden. Dieser Begriff scheint zwar in der Kompost- und Abfallverzeichnisverordnung nicht auf, findet jedoch zumindest in der Düngemittelverordnung Verwendung. In diesem Zusammenhang müssen auch die darin enthaltenen Abfallarten richtig bezeichnet werden (Tabelle in Kapitel 3.8.2) bzw. mittelfristig an die Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung angepasst werden.
- Im **Kapitel 3.9 „Marktabfälle“** wird darauf hingewiesen, dass die Begriffe „abgelaufene“ und „überlagerte Lebensmittel“ gesetzeskonform mit dem Begriff „Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind“ zu ersetzen sind. Auch der Begriff „Marktabfälle“ ist keine Abfallart/-gruppe der derzeit gültigen Abfallverzeichnisverordnung. In der Rechtsmaterie des Lebensmittelrechtes werden diese Abfälle als **Lebensmittelabfälle** bezeichnet.
- Die Einteilung der Abfallströme in „Küchen- und Kantinenabfälle“ (Kapitel 3.10.), „Marktabfälle“ (Kapitel 3.9.) und „Tierische Nebenprodukte“ (Kapitel 3.22.) und die darin angeführten Abfallmengen müssen aufgrund der bestehenden veterinär- und abfallrechtlichen Rahmenbedingungen überarbeitet bzw. angepasst werden. Hier bestehen Doppelgleisigkeiten, die zu Verwirrungen führen. Es sollte ein Abfallstrom „**Getrennt gesammelte biogene Abfälle aus Gewerbe und Industrie**“, welcher sowohl „**Küchen- und Speiseabfälle**“, als auch „**Tierische Nebenprodukte**“ (zB Schlachtabfälle) enthält, definiert werden. Diesbezüglich verweisen wir auf den ÖWAV-Leitfaden „Küchen- und Speiseabfälle sowie ehemalige Lebensmittel – Lagerung, Sammlung, Behandlung“, welcher auf der Homepage des ÖWAV als Gratisdownload zur Verfügung steht: <http://www.oewav.at/page.aspx?target=148168>

#### **Ad. Kapitel 5.4.5 „Biogene Abfälle“**

Im BAWP 2011 sollte einheitlich der Begriff „**Gärrückstand**“ für die Rückstände aus Biogasanlagen verwendet werden. Der Überbegriff „Gärrest“ (= Gärrückstand oder Biogasgülle) und „Gärrückstand“ sind nicht als Synonym zu verwenden.

#### **Ad. Kapitel 5.4.6. „Tierische Nebenprodukte“**

In diesem Kapitel wurden nur einige wenige Passagen aus der TNP-VO (EG) Nr. 1069/2009 und der entsprechenden Durchführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011, die Ende Februar 2011 veröffentlicht wurde, herausgenommen. In dieser verkürzten Darstellung ergeben sich gravierende Falschaussagen, die hier aufgrund der Komplexität der Materie nicht im Einzelnen aufgeführt werden können.

Aus Sicht des Arbeitsausschusses bedarf das gesamte Kapitel einer gründlichen Überarbeitung. Es wird dringend empfohlen dies in Kooperation mit dem Gesundheitsministerium, Mag. Rudolf Scherzer, vorzunehmen.

#### **Ad. Kapitel 5.5.1.1 Aerobe Behandlung (Kompostierung)**

In der „Richtlinie zum Stand der Technik der Kompostierung“ ist der Anteil der Kompostierung an treibhausrelevanten Emissionen mit weniger als 0,3% ausgewiesen. Daher wird im dritten Absatz, letzter Satz folgende Änderung vorgeschlagen: *„Hinsichtlich Vermeidung klimarelevanter Emissionen wird zukünftig vor allem bei mittleren und größeren Anlagen ein vermehrtes Augenmerk auf ein gezieltes Abluft- **Prozessmanagement** zu legen sein (~~vergleichbar mit Anlagen zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung~~).“*

#### **Ad. Kapitel 5.5.1.2. Anaerobe Behandlung (Vergärung)**

Aus Sicht des Arbeitsausschusses sind die letzten zwei Spiegelpunkte zu den „**grundlegenden Anforderungen an den Emissionsschutz von Biogasanlagen**“ zu streichen. Entsprechende Anforderungen sind in der „Richtlinie zum Stand der Technik der Kompostierung (Kapitel 2.2.1)“ definiert, wobei die grundlegende Anforderung der gekapselten Prozessführung der Heißrottephase von Gärrückständen für eine geruchsarme Kompostierung abgelehnt wird.

Bei sorgfältigem Prozessmanagement ist ein emissionsarmer Betrieb auch bei offener Mietenkompostierung gewährleistet.

### **Ad. Kapitel 7.18. „Gärreste (Rückstände aus Biogasanlagen)“**

Im ersten Absatz muß der Begriff „Stabilisierung organischen Materials“ spezifiziert werden. Wird darunter ein geringes Gasbildungspotenzial, Fettsäureabbau und/oder die Fixierung von Nährstoffen verstanden?

Der Klammerausdruck „vorzugsweise einer thermischen Verwertung“ (3. Absatz) ist aus Sicht des Arbeitsausschusses entbehrlich, da auch andere Behandlungsverfahren (zB Mechanisch-biologische Abfallbehandlung) Anwendung finden können.

Der ÖWAV-Arbeitsausschuss „Aerobe Abfallbehandlung“ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hofft, dass seine Anregungen aufgegriffen werden.

Der Geschäftsführer

Der Leiter des AA  
„Aerobe Abfallbehandlung“

Dipl.-Ing. Manfred Assmann e.h.

Dipl.-Ing. Erwin Binner e.h.